
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 33

Neu-Ulm, den 13.September

Jahrgang 2024

Inhalt	Seite
Sitzung des Werksausschusses	83
Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm vom 20.08.2024	84
Stellenausschreibung	84
Stellenausschreibung Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm	84

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Werkausschusses

Am Mittwoch, 18. September 2024, 14:00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Werkausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 10.07.2024
2. Bericht zur Lage beim Abfallwirtschaftsbetrieb
3. Kaufmännische Buchführung; Zwischenbericht für das Wirtschaftsjahr 2024
4. Kaufmännische Buchführung; Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023
5. Kaufmännische Buchführung; Ausgleich der Verlustvorträge des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Neu-Ulm (AWB) durch Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen
6. Information über eine dringliche Anordnung
7. Sachstandsbericht zur Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis
8. Rückübertragung
Information über die vier europaweiten Vergabeverfahren für die verschiedenen Einsammlungs- und Transportleistungen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier der Stadt Weißenhorn, Sperrmüll und Grüngut) sowie Lieferung und Verwertung von Abfallbehältern, die Erstgestaltung und den Einzug von Abfallbehältern sowie den Behälteränderungsdienst zu beauftragen
9. Rückübertragung – Eckpunktepapier für die Einleitung eines Vergabeverfahrens für den Transport und die Verwertung von Grüngut
10. Rückübertragung – Eckpunktepapier für die Einleitung von einem Vergabeverfahren für den Betrieb von den 11 Wertstoffhöfen und Grüngutsammelstellen
11. Rückübertragung – Eckpunktepapier für die Einleitung von einem Vergabeverfahren für die Reinigung und Sauberhaltung der Depotcontainerstandorte
12. Rückübertragung
Neufassung der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung)
13. Einleitung eines Vergabeverfahrens zum Ersatz der beiden Schubentschlacker an den Ofenlinien des Müllheizkraftwerks Weißenhorn
14. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

**Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr
mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm vom 20.08.2024**

Anlage 1 Die oben genannte Verordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 22

LABI NU S. 83/2024

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit einen

Bauingenieur/Architekt (m/w/d)

für den Fachbereich 31 – Bauordnung und Bauleitplanung.

Anlage 2 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 12

LABI NU S. 84/2024

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Leistungsgewährung im Bereich SGB II**

im Jobcenter Neu-Ulm.

Anlage 3 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 12

LABI NU S. 84/2024

gez. Eva Treu, Landrätin

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm

89264 Weißenhorn, 05.09.2024
Daimlerstraße 36

Stellenausschreibung

Kaufmännische Leitung (m/w/d)

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm
vom 20.08.2024

- TAXITARIFORDNUNG -

Auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bek. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert, das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert, die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist sowie § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 54), durch Verordnung vom 19. März 2024 (GVBl. S. 62) und durch Verordnung vom 27. März 2024 (BayMBL. Nr. 151) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Neu-Ulm.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Neu-Ulm und das Stadtgebiet von Ulm, einschließlich eingemeindeter Stadtteile.
- (3) Die Betriebssitzgemeinden (in den durch die Ortstafeln oder Ortshinweistafeln gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Grenzen) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Abweichend davon gilt für den Betriebssitz Neu-Ulm, dass das Stadtgebiet von Ulm – ohne eingemeindete Stadtteile – zur Tarifzone I gehört.
Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth bildet in seiner Gesamtheit die Tarifzone I und insoweit ein einheitliches Bereithaltungsgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG. Dies gilt entsprechend für das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Holzheim, Nersingen und Pfaffenhofen a. d. Roth.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Zeittarif, dem Wegetarif und den Zuschlägen zusammen.

Der Fortschaltbetrag für den Zeit- und Wegetarif beträgt 0,20 €.

(2) Der Grundpreis beträgt 3,20 €.

(3) Der Zeittarif beträgt 31,50 € / h (entspricht 0,20 € / 22,9 Sek.).

(4) Der Wegetarif beträgt

- bis 1 km 3,60 € / km (entspricht 0,20 € / 55,6 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 8,75 km/h
- ab 1 km bis 2 km 2,90 € / km (entspricht 0,20 € / 69,0 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 10,86 km/h
- ab 2 km bis 5 km 2,30 € / km (entspricht 0,20 € / 87,0 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 13,70 km/h
- ab 5 km 2,10 € / km (entspricht 0,20 € / 95,2 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 15,00 km/h

(5) Zeittarif und Wegetarif kommen wie folgt zur Anwendung:

- bei Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kein Entgelt zu berechnen
- bei Anfahrt in die Tarifzone II ab der Tarifzonengrenze I gilt der Wegetarif
- bei Zielfahrt in die Tarifzone I und in die Tarifzone II gilt jeweils der Wegetarif
- bei Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I, nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung der Tarifzone I gilt *innerhalb der Tarifzone II* der Zeittarif
- bei Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I, nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I gilt *innerhalb der Tarifzone I* der Wegetarif

Der Zeittarif kommt auch bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bzw. Stillstand des Taxis zur Anwendung.

(6) Zuschläge:

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck	
je Stück	0,60 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand- gepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	kein Entgelt
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,60 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,60 €
Blindhunde	kein Entgelt
c) Sonstiges	
Fahrrad	3,60 €
1 Paar Ski oder 1 Snowboard	2,40 €
d) Hilfsbedürftige Personen	
vom Taxi in die Wohnung bringen bzw. von dort abholen mit oder ohne Gepäck	kein Entgelt
e) Bestellung eines Großraumtaxis (ab fünf Fahrgastplät- zen)	4,20 €
→ Maximale Zuschlagssumme für a) – e)	12,00 €

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.

(8) Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und der ersten Fortschalteinheit und beträgt 3,40 €.

(9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller das durch die Anfahrt entstandene Entgelt, mindestens jedoch 4,00 €, zu entrichten.

(10) Bei vom Ziel weitergehenden Besetztfahrten ist – so weit technisch möglich – wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten. Andernfalls darf der Grundpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Der Grundpreis wird bei Beginn der Fahrt beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung des Taxis.

(2) Der Wegetarif in €/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.

(3) Der Zeittarif in €/h gibt an, welcher Geldbetrag für 1 Stunde fällig wird.

(4) Der Fortschaltbetrag in € gibt an, in welchen Schalteinheiten das Entgelt fortschreitet bzw. sich das intern berechnete Entgelt erhöht.

- (5) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (die Wegstrecke, die der Taxifahrer zum Abholort zurücklegt).
- (6) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird (die Fahrt vom Abholort zum Ziel/Besetzfahrt).
- (7) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (8) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen wie z.B. Pilotfahrten kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten oder Nebenleistungen im Sinne des § 4.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Abholort verständigt hat.
- (3) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast das angezeigte Entgelt jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist er zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Wegetarif zugrunde zu legen.
- (5) Wartezeiten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Ein Taxi mit einem defekten Taxameter darf zur gewerblichen Personenbeförderung nicht eingesetzt werden.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Datum, Angabe der Fahrtstrecke (Abholort und Ziel), der Ordnungsnummer, der Betriebssitzadresse (Taxiunternehmer) und dem Namen samt Unterschrift des Fahrers auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen bereitgehalten werden. Eine Nichtbereitstellung befreit nicht von der Beförderungspflicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (5) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr / BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 2 festgesetzten oder nach § 4 vereinbarten bzw. genehmigten Beförderungsentgelte verlangt, der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den vorgeschriebenen Hinweis unterlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder ihn entgegen § 5 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß bedient,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 die vorgeschriebenen Kindersicherungssysteme nicht mitführt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten bzw. vereinbarten Weg zum Fahrtziel wählt oder
9. entgegen § 8 Abs. 2 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 12.12.2022 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 20.08.2024
Landratsamt Neu-Ulm



Erich Winkler
Stellvertretender Landrat





Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit einen

Bauingenieur/Architekt (m/w/d)

für den Fachbereich 31 - Bauordnung und Bauleitplanung.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.

- Prüfung insbesondere von Bauanträgen/Bauvoranfragen, Anträgen auf Abweichung von bauaufsichtlichen Vorschriften, Fertigung von Stellungnahmen zu Verfahren anderer Stellen und Behörden in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht
- bauaufsichtliche Prüfung von Brandschutznachweisen einschließlich der Überwachung der Bauausführung
- Mitarbeit im Verfahren über bauaufsichtliche Maßnahmen insbesondere bei Übertretung der Bauvorschriften oder zur Gefahrenabwehr
- Mitarbeit bei der Bauüberwachung einschließlich der Teilnahme an Begehungen von Anlagen
- Beratung von Bauherren, Planern, Kommunen, insbesondere bei bau- und brandschutztechnischen Fragen

Anforderungen

- Studium (Diplom, Bachelor, Master) der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur oder in einem vergleichbaren Studiengang
- Fachkenntnisse im Bereich baulicher Brandschutz sind von Vorteil
- einschlägige Berufserfahrung im genannten Aufgabenbereich ist wünschenswert
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- selbstständige Arbeitsweise in Verbindung mit Organisationsfähigkeit, Zielorientierung und Eigeninitiative
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- sichere Anwendung von EDV-Programmen (MS-Office)
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 TVöD-V bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- flexible Arbeitszeitregelung durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 06.10.2024** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herr Luther (Tel. 0731/7040-31100) wenden.
Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis-nu.de



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit

Sachbearbeiter (m/w/d) Leistungsgewährung im Bereich SGB II

im Jobcenter Neu-Ulm.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.

- Bearbeitung von Erst- und Weiterbewilligungsanträgen nach dem SGB II einschl. Erfassung in den IT-Fachverfahren
- Clearing und Beratung zu Leistungsansprüchen
- Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche (z. B. Alg. Unterhaltsansprüche, Krankengeld etc.)
- Prüfung und Entscheidung über Leistungskürzungen nach dem SGB II
- Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II, Prüfung des individuellen Sachverhalts
- Erstellung von Bewilligungsbescheiden sowie Rückforderungs-, Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden
- Enge Zusammenarbeit mit internen Schnittstellen, weiteren Behörden, haupt- und ehrenamtlichen Organisationen etc.
- Erfassung und Abschluss der jeweiligen Vorgänge in den IT-Fachverfahren und Dokumentation in der e-Akte

Anforderungen

- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder den Beschäftigtenlehrgang I (Fachprüfung I) oder eine kaufmännische Ausbildung bzw. Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) bzw. Notarfachangestellten (m/w/d) jeweils mit der Bereitschaft den Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung (ZLV) zu absolvieren
- einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen Verwaltung, juristischen Bereich oder Beratung ist wünschenswert
- Fachkenntnisse im Bereich SGB II und angrenzende Rechtsgebiete ist von Vorteil
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit in Verbindung mit Konfliktfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit
- sichere Anwendung von EDV-Programmen (MS-Office)

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a TVöD-V bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- flexible Arbeitszeitregelung durch Gleitzeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- mobiles Arbeiten in Abhängigkeit der dienstlichen Erfordernisse
- eine teilbare Stelle
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 06.10.2024** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Reize (Tel. 0731/1759-200) wenden.

Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm
finden Sie unter www.landkreis-nu.de

Kaufmännische Leitung (m/w/d)

Nicht nur die umweltfreundliche Restmüllentsorgung und Energiegewinnung im MHKW Weißenhorn ist nachhaltig und zukunftssicher. Das gilt auch für Ihre berufliche Karriere bei uns im Team. Der AWB ist fest in der Region verankert. Unsere Aufgabe ist es, in allen abfallwirtschaftlichen Belangen praktikable Lösungen anzubieten. Dafür brauchen wir motivierte und begeisterte Mitarbeiter, die sich bei uns eine zukunftssichere Karriere aufbauen können.

Aufgaben:

- Leitung der Abteilungen Rechnungswesen, Beschaffung / Facilitymanagement, IT, Personal, Service und Vertrieb
- Erstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplanungen sowie das Berichtswesen
- Ansprechpartner für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Banken und Betriebsprüfer
- Unterstützung der Werkleitung
- Kosten- und Leistungsrechnung / Controlling
- strategische Fortentwicklung der IT
- strategische Fortentwicklung des Personal- und Organisationswesens

Profil:

- wirtschaftswissenschaftliches Studium, idealerweise Diplom / Master of Science, Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter (IHK) oder vergleichbare Qualifikation plus relevante Fortbildungen sowie mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzen
- engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Fachkompetenz, Führungsstärke, Durchsetzungsvermögen, Einsatzbereitschaft, Verhandlungs- und Organisationsgeschick, sowie einem ausgeprägten Kostenbewusstsein
- strategische sowie unternehmerische Handlungs- und Denkweise
- Führungserfahrung und Erfahrung im öffentlichen Dienst von Vorteil
- Gute EDV-Kenntnisse in gängigen EDV-Programmen werden vorausgesetzt

Wir bieten:

- unbefristeter und sicherer Arbeitsplatz
- Entgelt entsprechend dem Tarifvertrag Versorger (TV-V)
- 13. Monatsgehalt und Leistungszahlung
- bis zu 50 € vermögenswirksame Leistungen möglich (im Rahmen einer Entgeltumwandlung)
- 30 Tage Urlaub
- attraktives Gesundheitsmanagement
- 50 € - Gutscheinkarte
- Fahrradleasing
- Corporate Benefits (Mitarbeiterrabatte)
- Unfallversicherung im dienstlichen und privaten Bereich
- zusätzliche Altersvorsorge im öffentlichen Dienst
- gründliche Einarbeitung, sowie Fort- und Weiterbildungen
- kostenlose Parkplätze
- Zugverbindung (5-Minuten Fußweg)

Interessiert?

Wenn Sie Spaß an einer langfristigen Herausforderung haben und sich weiterentwickeln wollen, dann bewerben Sie sich bei uns:

Personalverwaltung, Daimlerstr. 36, 89264 Weißenhorn oder per E-Mail: personal@awb-neu-ulm.de
www.awb-neu-ulm.de/inhalt/jobboerse

Wir begrüßen die Bewerbung von Menschen mit Behinderung (bei im Wesentlichen gleicher Eignung), deren Integration uns ein besonderes Anliegen ist.